

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 187.

Freitag, 14 August 1903, abends.

56. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Morgens mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Derzeitiger Verkaufspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Verkäuf-
er bei Haus 1 Mark 60 Pfg., bei Abholung am Schalter der Inland-Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnementen werden angenommen.
Anzeigen-Entscheidungen für die Nummer des Kundgebotes bis Donnerstag 9 Uhr ohne Gewähr.
Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastaustraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Landtagswahl betreffend.

Die für die bevorstehende Landtagswahl im 19. ländlichen Wahlkreise in Gemäß-
heit § 13 des Gesetzes, die Wahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung betreffend,
vom 28. März 1896 in Verbindung mit § 12 Hg., der Ausführungsverordnung vom 10.
Oktober 1896 aufgestellten

Abteilungslisten

sind zufolge Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern
vom 24. bis einschließlich 26. August d. J. d.

auszulegen.
Aus der nachstehenden Uebersicht unter ☉ ist zu ersehen, aus welchen Orten die für die
Wahlen der Wahlmänner des oben bezeichneten Wahlkreises gebildeten Wahlbezirke bestehen
und wo die einzelnen für die letzteren aufgestellten Abteilungslisten während der vorstehend an-
gegebenen Zeit ausliegen.

Das Recht der Einsichtnahme in die betreffende Abteilungsliste für jeden Beteiligten ist
auf die Befugnis beschränkt, von der eigenen Veranlassung und der Veranlassung derjenigen
Personen Kenntnis zu nehmen, welche dazu schriftliche Vollmacht erteilt haben. Es hat aber
die Gemeindevorstände, bei welcher die Abteilungsliste ausliegt, jedem Anwesenden auf Verlangen
mündliche Auskunft über den weiteren Inhalt der Liste mit Ausnahme der Angaben über die
Steuerverhältnisse zu erteilen.

Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abteilungsliste sind bei Ver-
lauf derselben spätestens bis zum 29. dieses Monats schriftlich oder mündlich bei der mit der
Auslegung beauftragten Ortsbehörde anzubringen.

Den Herren Gemeindevorständen und Gutsvorstellern der zu dem 19. länd-
lichen Wahlkreise gehörigen Gemeinden und selbständigen Gutbezirke wird dies mit
der Anweisung eröffnet, Zeit und Ort des Auslegens der Abteilungsliste sofort in ordnungsgemäßer
Weise zur Kenntnis ihrer Ortsgemeinschaften zu bringen, dabei auch auf das schon oben erwähnte
Recht der Einsichtnahme in die Liste für jeden Beteiligten und auf die Einwendungsfrist auf-
merksam zu machen.

Die mit Auslegung der Abteilungsliste beauftragten Ortsbehörden haben über
gehörige Auslegung der Liste, welche ihnen rechtzeitig von hier aus zugehen wird, zu wachen
und dieselbe alsbald nach Ablauf der dreitägigen Einwendungsfrist, längstens aber dem 31.
dieses Monats unter Befolgung der etwaigen Einwendungen wieder außer einzulegen.

Großenhain, am 10. August 1903.

Königliche Amtshauptmannschaft.

2242 E.

Dr. Wilmann.

Wkt.

Orte, aus denen die Wahlbezirke zusammengesetzt sind.	Bezeichnung der Stelle, wo die Abteilungsliste ausliegt.
15 Kalkreuth mit Kammergut Kalkreuth, Biederach und Borwest Biederach, Mühlbach und Rittergut Mühlbach, Böhlen, Reinetz- dorf, Kottig, Döbnitz.	Gemeindevorstand in Kalkreuth.
16 Kalkreuth, Kalkreuth, Großdörsch, Kalkreuth, Benz mit Döbnitz und Rittergut Döbnitz, Kalkreuth und Rittergut Kalkreuth, Kalkreuth, Döbnitz und Rittergut Döbnitz.	Gemeindevorstand in Benz.
17 Böhlen bei Gatzig, Böhlen bei Gatzig, Gatzig, Gatzig, Gatzig, Gatzig mit Kalkreuth und Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth und Rittergut Gatzig, Kalkreuth.	Gemeindevorstand in Gatzig.
18 Kalkreuth n und Rittergut Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth und Rittergut Kalkreuth.	Gemeindevorstand in Großschönau.
19 Gatzig, Gatzig, Gatzig und Rittergut Gatzig, Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth.	Gemeindevorstand in Gatzig.
20 Raundorf bei Großenhain und Rittergut Raundorf b. Grz., Kalkreuth, Kalkreuth und Rittergut Kalkreuth.	Gemeindevorstand in Raundorf bei Großenhain.
21 Kalkreuth und Rittergut Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth und Rittergut Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth mit Kalkreuth.	Gemeindevorstand in Gatzig.
22 Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth mit Kalkreuth und Rittergut Kalkreuth, Kalkreuth und Rittergut Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth.	Gemeindevorstand in Kalkreuth.

Kavallerie-Übungen betreffend.

Die diesjährigen Übungen der zusammengesetzten Kavallerie-Division finden am
20., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 29. und 31. August dieses Jahres etwa in der
Zeit von 7 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags in dem Gelände, welches durch die Wege
Gatzig—Roda, Roda—Walden, Walden—Gatzig, Gatzig—Kalkreuth, Kalkreuth—Roda
auf den Weg Gatzig—Kalkreuth, Wege Gatzig—Kalkreuth, Kalkreuth—Roda und durch die Linie Kalkreuth—
Gatzig—Kalkreuth begrenzt wird, stattfinden.

Unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Naturalleistungen
für die bewaffnete Macht im § 16 vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 361) nebst
Ausführungsverordnung hierzu vom 13. Juli 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 922) wird dies an-
durch zur öffentlichen Kenntnis gebracht und hierzu noch folgendes bemerkt:

1. Die Hierauf in Frage kommenden Grundstücksbesitzer werden aufgefordert, ihre Feld-
flücker, insoweit dies noch nicht geschehen sein sollte, möglichst noch vor Beginn der Übungen
abzuernten. Auch werden die beteiligten Besitzer darauf hingewiesen, daß für Beschädigungen,
welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, insbesondere durch
Feldhauer, sowie dadurch entstehen, daß das rechtzeitig Abern en unterlassen worden ist,
keinen Anspruch auf Vergütung begründen. Ebenso können Arbeiten und Aufwendungen,
von welchen die Beteiligten wissen konnten, daß sie durch Truppenübungen der nächsten Tage
weder zerfällt werden müßten, einen Anspruch auf Vergütung bez. Schadloshaltung nicht
begründen.

Die etwa auszusparenden Grundstücke werden bei der Beobachtung bestimmt und er-
geht hierüber noch besondere Verfügung an die Herren Gutsvorsteher und Gemeindevorstände,
welche letztere beizüg. Anmeldung derartiger Grundstücke Seitens der Beteiligten noch weitere
Bekanntmachung erlassen werden.

2. Zur Verhütung von Unglücksfällen sind Steinbrüche, Säumpfe, Lehme, Kies- und
Sandgruben, tiefliegende Teiche, Ställe und ähnliche Gefahrenstellen durch Umzäunen
mit Strohseilen kenntlich zu machen, weiter auch Ackergeräthe und Gebrauchsgegenstände
(Pflüge, Eggen, Walzen, Sense usw.) während der Übungszeit von dem Feldern wegzunehmen
und in Gehöften aufzubewahren.

Zwischen den Fluren bez. an den Wegen allein stehende, aus dem Boden beträchtlich
hervorragende Grenzsteine sind — was eventuell Sache der Ortspolizeibehörde sein wird —
durch an hohen Plätzen befestigte Strohseile zu vermarken, weiter sind etwa im Gelände be-
findliche Drahtvermachungen zu besitzigen. Drahtvermachungen in der Nähe der bewohnten
Grundstücke sind — durch Anbringung von Strohseilen oder Stoffseilen — leichter sichtbar
zu machen.

3. Etwaige Zuschauer — zu Wagen, Kelter, Radfahrer, Fußgänger — innerhalb des
oben bezeichneten Übungsgebietes haben sich bis spätestens Vormittags 1/8 Uhr auf dem Com-
munitätsberge aufzustellen.

Wacht sich vorübergehend eine andere Aufstellung nötig, so ist den Anweisungen der
Gendarmen-Patrouille nachzugehen.

Im Interesse des verkehrenden Publikums — vor allem bei Durchgangsverkehr — wird
es wegen, während der Übungen die im Übungsgebiet liegenden Wege, die voraussichtlich
zeitweilig gesperrt sein werden, möglichst zu meiden und andere, dieses Terrain nicht kreuzenden
Wege aufzusuchen.

Wenn die Besitzer bez. Pächter von Grundstücken, um nicht Gefahr zu laufen bez. um
Unglücksfälle zu vermeiden, auf ihren eigenen Grundstücken sich während der Übungen nicht
aufhalten werden, so wird dies Seitens des Publikums, welches vor dem Betreten des Übungs-
gebietes zur Saat vorbereiteter Felder, Wiesen und Gärten mit dem Vermerken verwarnt wird.

Orte, aus denen die Wahlbezirke zusammengesetzt sind.	Bezeichnung der Stelle, wo die Abteilungsliste ausliegt.
1 Gröbba (I. und II. Bezirk) und Rittergut Gröbba.	Gemeindevorstand in Gröbba.
2 Bocha und Borwest Bocha, Kalkreuth und Rittergut Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth, Oberrosen.	Gemeindevorstand in Bocha.
3 Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth mit Kalkreuth und Rittergut Kalkreuth, Kalkreuth.	Gemeindevorstand in Kalkreuth.
4 Gatzig, Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth.	Gemeindevorstand in Gatzig.
5 Kalkreuth und Rittergut Kalkreuth Kalkreuth, Kalkreuth.	Gemeindevorstand in Kalkreuth.
6 Kalkreuth und Truppenübungsplatz Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth und Rittergut Kalkreuth.	Gemeindevorstand in Kalkreuth.
7 Gatzig mit Gatzig und Vangenberg und Rittergut Gatzig, Kalkreuth, Kalkreuth.	Gemeindevorstand in Gatzig.
8 Gröbba und Rittergut Gröbba, Kalkreuth, Kalkreuth und Rittergut Kalkreuth, Kalkreuth und Rittergut Kalkreuth.	Gemeindevorstand in Kalkreuth.
9 Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth.	Gemeindevorstand in Gröbba.
10 Kalkreuth und Rittergut Kalkreuth, Kalkreuth mit Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth und Rittergut Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth.	Gemeindevorstand in Kalkreuth.
11 Kalkreuth, Kalkreuth mit Kalkreuth und Kalkreuth und Rittergut Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth mit Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth und Rittergut Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth.	Gemeindevorstand in Kalkreuth.
12 Kalkreuth am Kalkreuth und Staatsforstrevier Kalkreuth a. N., Kalkreuth und Rittergut Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth und Rittergut Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth.	Gemeindevorstand in Kalkreuth.
13 Raundorf bei Großenhain, Kalkreuth b. D. und Rittergut Kalkreuth b. D., Kalkreuth und Rittergut Kalkreuth, Kalkreuth und Borwest Kalkreuth, Kalkreuth und Rittergut Kalkreuth, Kalkreuth und Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth.	Gemeindevorstand in Kalkreuth.
14 Kalkreuth, Kalkreuth, Kalkreuth und Rittergut Kalkreuth, Kalkreuth mit Kalkreuth, Kalkreuth.	Gemeindevorstand in Kalkreuth.